

PROTOKOLL

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 14. Juni 2023 auf Dienstag, den 20. Juni 2023 ausgeschriebene und im Sitzungssaal des Gemeindehauses stattgefundene 11. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:55 Uhr

Anwesende: Bgm. Dietmar Berkthold, Bgm.-Stv. Robert Hörbst, GV. Florian Singer, GV. Stefan Falger die Gemeinderäte Marc Koch, Pascal Zobl, Sebastian Schwarz, Benjamin Jauk, Roland Müller und Christian Klotz sowie das Gemeinderat-Ersatzmitglied Stefan Bürger;

entschuldigt: GR. Andreas Hosp, GR. Stefan Falger kommt etwas später (20:20 Uhr);

nicht entschuldigt: -

Schriftführer: Andre Zobl

Bürgermeister Berkthold begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist keines anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit der

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der 10. Gemeinderatssitzung vom 27.03.2023.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Nachtrag zum Raumordnungsvertrag betreffend Flächenwidmung zu den Objekten Jagdhaus – Berwang 25 und Berwanger Hof – Berwang 76.
4. Auszahlung einer Teuerungsprämie an die Gemeinde-Vertragsbediensteten für das Jahr 2023.
5. Verlängerung Dienstvertrag Sabine Storf.
6. Verlängerung Dienstvertrag Nadine Sprenger.
7. GGAG Rinnen: Verpachtung Hirtenhütte Rotbach in Rinnen an Gerhard Klotz.
8. Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Notwasserversorgung in Kleinstockach und Bichlbächle für die Gemeinde Bichlbach.
9. Berwang Grundtausch bzw. Grundabtretung und Grundübernahme öffentliches Gut der Gemeinde Berwang – Ortsraum Berwang (Quartier Severin – Berwang 74).
10. Abtretung Dienstbarkeit Skilift Obere Karbahn von Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG an Tiroler Sparkasse.
11. Anschaffung eines Fahrzeugs für den Gemeindewaldaufseher.
12. Zustimmung zu Feuerwehraufstellflächen auf Gp. 21 in KG 86002 Berwang (Gemeinde Berwang) zum Objekt Berwang 10, 6622 Berwang – Berwang Suiten GmbH.
13. Festsetzung Kindergartengebühren, Preise für Mittagstisch.

14. Gemeinde Berwang und Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang: Bauvorhaben von Peter Lackner auf Gp. 477/42 – Zustimmungserklärung zur Bebauung vor Grundbuchsbeschluss – Einfriedung/Gartenmauer.

15. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Zu TOP 1) Genehmigung des Protokolls der 10. Gemeinderatssitzung vom 27.03.2023.

Das Protokoll der 10. Gemeinderatssitzung vom 27.03.2023 wird durch den Gemeinderat Berwang genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
8 Stimmen dafür
2 Stimmen enthalten (waren nicht dabei)

Zu TOP 2) Bericht des Bürgermeisters.

- Bgm. Berkold berichtet in aller Kürze über Ereignisse, Besprechungen, Treffen, Projekte usw. die sich seit der letzten Gemeinderatssitzung ereignet haben, so z.B. Buchpräsentation zur Chronik, Vollversammlungen der GGAG Brand und Mitteregg, Besprechung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung betreffend Fangschutznetz in Kleinstockach, Gesellschaftersitzung Bärenarena Freizeitanlagen GmbH, Generalversammlung Sozial- und Gesundheitssprengel Außerfern (SGS), Wasserrettung am Berwangersee, Schreiben und Berichte zu lautstarken Feierlichkeiten im und um den Jugendraum, Schreiben der Vermietergemeinschaft Rinnen und dem TSV 1909 Gersthofen e.V. bezüglich Betrieb und Beschneigung des Skiliftes Rinnen, Besprechungen zum Thema Mittagstisch für Kinder im Kindergarten und Volksschule Berwang, Stand zum Bauvorhaben Mehrzweckgebäude, etc...

Zu TOP 3) Nachtrag zum Raumordnungsvertrag betreffend Flächenwidmung zu den Objekten Jagdhaus – Berwang 25 und Berwanger Hof – Berwang 76.

Aufgrund der Verbesserungsaufträge des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wurde ein Nachtrag zum Raumordnungsvertrag ausgearbeitet. Dieser wird vorgetragen und erläutert. Die Geschäftsführung der Firma Almdorf Bauträger GmbH hat sich durch deren Unterschrift verpflichtet, die Vertragsbestimmungen – auch für ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes – zu erfüllen, anzuerkennen und zuzustimmen.

Der Gemeinderat stimmte den Vertragsinhalten zu und beschließt den Nachtrag zum Raumordnungsvertrag als Bedingung für die Umwidmung der Grundstücke Gp. 264, 255, 256, 257, 250/1, 252/1, 252/2, 245/1 und 261 in KG 86002 Berwang wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 4) Auszahlung einer Teuerungsprämie an die Gemeinde-Vertragsbediensteten für das Jahr 2023.

Aufgrund der massiven Preissteigerungen in den Kalenderjahren 2022 und 2023 (Inflation) werden in verschiedenen Bereichen (laut Lohnverrechnungsabteilung der Firma Kufgem z.B. Gemeinden, Gemeindeverbände, Krankenhäuser, Pflegeheime, usw.) Teuerungsprämien bzw. Bonuszahlungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.

Diese Bonuszahlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Kalenderjahr 2022 und 2023 bis maximal EUR 3.000,- pro Jahr steuerfrei.

Der Gemeinderat Berwang beschließt, an die Vertragsbediensteten und den Waldaufseher aufgrund der hohen Preissteigerungen, jeweils eine Teuerungsprämie bzw. Bonuszahlung von EUR 300,- (anteilmäßig je Beschäftigungsausmaß) auszusahlen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 5) Verlängerung Dienstvertrag Sabine Storf.

Frau Sabine Storf, wohnhaft in 6610 Wängle, Winkl 10a wurde ab 01.09.2022 mit befristeter Dauer als pädagogische Fachkraft (Kindergartenpädagogin) angestellt.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG 2012) im Beschäftigungsausmaß von 20,00 Kindergartenstunden + 3,33 Vor- und Nachbereitungsstunden (entspricht 66,67 % der Vollzeitbeschäftigung).

Einstufung: Entlohnungsgruppe ki1, Entlohnungsstufe 18 mit nächster Vorrückung am 01.07.2024.

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des Dienstvertrages von Frau Sabine Storf **auf unbestimmte Zeit**.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 6) Verlängerung Dienstvertrag Nadine Sprenger.

Frau Nadine Sprenger, wohnhaft in 6622 Berwang, Berwang 148 wurde ab 03.09.2019 mit befristeter Dauer als Stützkraft für die Volksschule Berwang angestellt.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG 2012) im Beschäftigungsausmaß von 25 Wochenstunden (62,5 % der Vollzeitbeschäftigung).

Einstufung: Entlohnungsschema Ak, Entlohnungsstufe 6 mit nächster Vorrückung am 01.01.2024.

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des Dienstvertrages von Frau Nadine Sprenger **auf unbestimmte Zeit**.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 7) GGAG Rinnen: Verpachtung Hirtenhütte Rotbach in Rinnen an Gerhard Klotz.

Der Gemeinderat beschließt für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinnen, die Hirtenhütte in Rotbach (Rinnen) für 5 Jahre an Herrn Gerhard Klotz für die Jägerschaft Rinnen zu verpachten. Die Pachtdauer beginnt (rückwirkend) am 01.04.2022 und endet am 31.03.2027.

Die Pacht hierfür wird mit EUR 300,00 jährlich festgelegt.

Die Vereinbarung des Pachtzinses erfolgt wertgesichert. Als Maßstab zur Berechnung der Schwankungen der Kaufkraft der Euro Zahlungswährung, wird der vom österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 herangezogen. Im Verhältnis, in welchem sich die Indexziffern von der Ausgangsbasis Februar 2022 (Basis 139,9 Punkte) aus erhöhen oder senken, so erhöht oder senkt sich ebenfalls der zu zahlende Pachtzins.

Der Gemeinderat Berwang beschließt für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinnen die Verpachtung der Hirtenhütte in Rotbach (Rinnen) an Herrn Gerhard Klotz für die Jägerschaft Rinnen wie angeführt.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 8) Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Notwasserversorgung in Kleinstockach und Bichlbächle für die Gemeinde Bichlbach.

Es ist die Errichtung einer Notwasserversorgung in Kleinstockach und Bichlbächle für die Gemeinde Bichlbach geplant. Hierfür ist durch die Gemeinde Berwang ein Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer solchen Notwasserversorgung zu fassen. Aus diesem Grund wurde durch die Gemeinde Bichlbach eine diesbezügliche Vereinbarung ausgearbeitet, welche vom Gemeinderat durchgesehen wird.

Das geplante Vorhaben wird von Bürgermeister Berktold in aller Kürze erläutert und anschließend im Gemeinderat diskutiert. Zu folgenden Punkten bzw. Fragen bestehen Bedenken:

- Zum Begriff „Notwasserversorgung“ – Wie ist eine „Notlage“ definiert, bei welcher Wasser durch die Gemeinde Berwang an die Gemeinde Bichlbach geliefert werden soll/muss?
- Ist die Gemeinde Berwang verpflichtet Wasser zu liefern, auch wenn diese selbst Wassermangel hat? Hierzu werden Bedenken über die verfügbaren Wassermengen im Gemeindegebiet Berwang geäußert.
- Könnte auch eine gegenseitige/wechselseitige Notwasserversorgung Berwang-Bichlbach hergestellt werden?
- Wäre es möglich, die Notwasserleitung auch als „trockene“ oder „leere“ Leitung herzustellen und zu betreiben, damit nicht jede Woche eine Wasserspülung notwendig ist?
- Hat die Gemeinde Bichlbach eine Wasseranschlussgebühr an die Gemeinde Berwang zu entrichten? Wenn ja, wie hoch?

Die durch die Gemeinde Bichlbach entworfene und nun vorgelegte Vereinbarung zur Notwasserversorgung Bichlbach erscheint dem Gemeinderat Berwang, aufgrund der oben angeführten Punkte, als unzureichend. Zwischen den Vertretern der beiden Gemeinden ist daher, nach gegenseitiger Absprache, eine neue Vereinbarung auszuarbeiten. In dieser sind die bestehenden Bedenken bzw. Unklarheiten auszuräumen.

Die endgültige Fassung der geänderten Vereinbarung zur Notwasserversorgung für die Gemeinde Bichlbach soll nochmals dem Gemeinderat Berwang zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat Berwang ist der Errichtung einer Notwasserversorgung für die Gemeinde Bichlbach allgemein nicht abgeneigt. Der Gemeinderat Berwang beschließt daher, (vorbehaltlich der Ausarbeitung und neuerlichen Beschlussfassung einer Vereinbarung wie angeführt) der Errichtung einer Notwasserversorgung für die Gemeinde Bichlbach zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
10 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen

Zu TOP 9) Berwang Grundtausch bzw. Grundabtretung und Grundübernahme öffentliches Gut der Gemeinde Berwang – Ortsraum Berwang (Quartier Severin – Berwang 74).

Das Grundstück Gp. 1304 in KG 86002 Berwang (öffentliches Gut der Gemeinde Berwang, „Forstweg“ zur Kögele Hütte) soll neu geformt werden, damit die tatsächlichen Grundstücksgrenzen mit dem Wegverlauf zusammenpassen. Hierfür sind mehrere Grenzänderungen notwendig.

Laut Vermessungskonzept der AVT ZT GmbH, Breitenwanger Straße 12, 6600 Reutte, Geschäftszahl: 122006-001, vermessen am 29.03.2023, ist folgende Gegenüberstellung der Trennstücke bzw. Trennflächen zur Teilung vorgesehen:

Trennstücke					
Trn. Nr.	Fläche (m ²)	Herkunftsgrundstück		Zielgrundstück	
		KG. Nr.	Gst. Nr.	KG. Nr.	Gst. Nr.
1	23	86002	994	86002	1304
2	1	86002	1304	86002	994
3	14	86002	994	86002	1304
Summe:	38				

Herr Elmar Severin und Frau Jutta Severin, beide wohnhaft in A-6622 Berwang, Berwang 74, vertauschen und übergeben und die Gemeinde Berwang (öffentliches Gut, Wege und Plätze), A-6622 Berwang, Berwang 82, tauscht und übernimmt in ihr Eigentum den Herrn und Frau Severin gehörende Grundflächen (**Trennstücke 1** mit ca. 23 m² und **Trennfläche 3** mit ca. 14 m²).

Die Gemeinde Berwang (öffentliches Gut, Wege und Plätze), A-6622 Berwang, Berwang 82, vertauscht und übergibt und Herr Elmar Severin und Frau Jutta Severin, beide wohnhaft in A-6622 Berwang, Berwang 74, tauschen und übernehmen in ihr Eigentum der Gemeinde Berwang gehörende Grundfläche (**Trennstücke 2** mit ca. 1 m²).

Die angeführten Trennstücke werden jeweils unentgeltlich vertauscht. Kosten und Gebühren für Vermessung, Vertragserrichtung und Grundbuchseintragung tragen Familie Severin und die Gemeinde Berwang jeweils zur Hälfte.

Der Gemeinderat Berwang stimmt dem Rechtsgeschäft bzw. dem Grundtausch und den Grundabtretungen (Ausscheidung und Aufhebung aus dem Gemeindegebrauch) von Grundflächen des öffentlichen Gutes (Wege und Plätze) im Ortsraum Berwang wie angeführt und entsprechend dem Vermessungskonzept der Vermessung AVT ZT GmbH, wie angeführt zu.

Für die künftige Grundstücksteilung und Grundbuchseintragung wird durch die Vermessung AVT ZT noch eine endgültige Vermessungsurkunde erstellt.

Der Gemeinderat Berwang beauftragt den Bürgermeister die entsprechenden weiteren Schritte für den Grundtausch bzw. die Grundabtretungen zu veranlassen und auch abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Der Gemeinderat beschließt die Widmung zum Gemeindegebrauch die mit dieser Grundstücksteilung entstandene **Trennstücke 1 und 3** als öffentliches Gut (Wege und Plätze) und beschließt zudem die Vereinigung dieser Trennfläche mit dem Grundstück Gp. 1304 in KG 86002 Berwang des öffentlichen Gutes (Wege und Plätze).

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Der Gemeinderat beschließt des Weiteren die Ausscheidung und Aufhebung aus dem Gemeindegebrauch vom **Trennstück 2** aus Gp. 1304 in KG 86002 Berwang des öffentlichen Gutes (Wege und Plätze) im Ortsraum Berwang.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 10) Abtretung Dienstbarkeit Skilift Obere Karbahn von Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG an Tiroler Sparkasse.

(Anmerkung: In der Ladung zur heutigen Gemeinderatsitzung wurde versehentlich unter Top 10) der Skilift Thanellerbahn angeführt. Tatsächlich ist hier jedoch der Skilift Obere Karbahn betroffen. Gegenständlich wurde dies in der vorliegenden Tagesordnung als auch im Protokoll korrigiert.)

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 25.04.2019 unter Tagesordnungspunkt 1) und vom 06.11.2019 unter Tagesordnungspunkt 8) (Nachtrag) wurden für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang (GGAG Berwang) die entsprechenden Dienstbarkeiten zur Grundbenützung zum Bau der Seilbahn „Obere Karbahn“ inkl. Nebenanlagen sowie auch die Einräumung eines Baurechtes im Grundbuch für die Tal-, Mittel- und Bergstation gefasst. Daraus folgend wurde für die betreffenden Dienstbarkeiten zur „Oberen Karbahn“ der Dienstbarkeitsvertrag vom 20.08.2019 erstellt sowie von sämtlichen betroffenen Parteien unterzeichnet und anschließend im Grundbuch eingetragen bzw. der Vertrag hierzu hinterlegt – Beurkundungsregisterzahl: 929/2019.

Die Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG tritt zur Sicherung von Finanzierungen sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem oben genannten Dienstbarkeitsvertrag an die Tiroler Sparkasse ab. Hierzu ist im Gemeindeamt Berwang am 09.05.2023 ein entsprechendes Schreiben bzw. eine Abtretungsanzeige mit Datum vom 17.03.2023 der Tiroler Sparkasse eingelangt.

Die Abtretung der Rechte aus dem Dienstvertrag bedeutet, dass die Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG über diese Rechte nicht mehr verfügen, insbesondere nicht kündigen können. Darüber hinaus wird eingeräumt, dass die Tiroler Sparkasse über die Rechte aus dem Bestandsvertrag selbst verfügen kann oder an Dritte weitergeben kann.

Geschäftsführer Florian Singer erläutert die Thematik den anwesenden Gemeinderäten und ersucht um Zustimmung zu der Abtretungsanzeige.

Entsprechend dem Schreiben vom 17.03.2023 der Tiroler Sparkasse lautet die Abtretungsanzeige wie folgt:

ABTRETUNGSANZEIGE

Dienstbarkeitsvertrag vom 20.08.2019, abgeschlossen mit Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG

Ich/Wir habe(n) Ihr Schreiben vom 17.03.2023 erhalten, in dem Sie mich/uns von der Abtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus dem oben genannten Bestandsvertrag gegen mich/uns verständigen.

Ich/Wir habe(n) auf Grund der Abtretungsanzeige bei diesem Bestandsverhältnis Folgendes vorgemerkt:

- 1. Ich/Wir werde(n) Verfügungen über die Ihnen abgetretenen Rechte, insbesondere auch eine etwaige Kündigung, aus diesem Bestandsvertrag nur mit Ihrer schriftlichen Zustimmung entgegennehmen.*
- 2. Ich/Wir räume(n) Ihnen das Recht ein, dass Sie oder ein von Ihnen nominierter Dritter in diesen Bestandsvertrag zu denselben Bedingungen eintreten können.
Von der Vertragsübernahme werden Sie mich/uns schriftlich verständigen.*
- 3. Ich/Wir bin/sind bereit, Sie unter Setzung einer zehntägigen Nachfrist von allen Gründen zu verständigen, die mich/uns zur Auflösung des Bestandsvertrages berechtigen würden und Zahlungen des Bestandszinses von Ihnen entgegenzunehmen.*

Der Gemeinderat Berwang stimmt für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang der Abtretungsanzeige betreffend dem Dienstbarkeitsvertrag vom 20.08.2019 wie angeführt zu.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür
1 Stimme nicht mitgestimmt (befangen)

Anmerkung zum Abstimmungsergebnis zu Top 10): GV. Florian Singer hatte vor der Abstimmung seine Befangenheit entsprechend § 29 TGO 2001 zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt, da er selbst Geschäftsführer der betroffenen Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG ist. An der Abstimmung nimmt er deshalb nicht teil und stimmt daher auch nicht mit.

Zu TOP 11) Anschaffung eines Fahrzeugs für den Gemeindewaldaufseher.

Das vorhandene Fahrzeug für den Gemeindewaldaufseher (Suzuki Grand Vitara) ist in die Jahre gekommen und muss ersetzt werden.

Im Voranschlag 2023 ist für die Anschaffung eines Fahrzeuges für den Gemeindewaldaufseher **kein** Betrag veranschlagt.

Es liegt ein Angebot über ein Allrad-Fahrzeug (Dacia Duster) für EUR 25.500,- (nachverhandelt) vor. Angaben zum Fahrzeug:

Vorführungswagen/Tageszulassung mit 84 kW / 115 PS

Fahrzeug sofort verfügbar

Der Gemeinderat Berwang stimmt dem Kauf des neuen Fahrzeugs für den Gemeindewaldaufseher wie angeführt zu.

Abstimmungsergebnis:

11 einstimmig dafür

Zu TOP 12) Zustimmung zu Feuerwehraufstellflächen auf Gp. 21 in KG 86002 Berwang (Gemeinde Berwang) zum Objekt Berwang 10, 6622 Berwang – Berwang Suiten GmbH.

Die Barbist Architecture ZT GmbH hat stellvertretend für deren Auftraggeber Firma Berwang Suiten GmbH mit Antrag vom 23.05.2023 um Zustimmung zu einer Feuerwehraufstellfläche angesucht.

Im Bauverfahren zum Bauvorhaben „Um-, Zu- und Neubau im bestehenden Gebäude (ehemals Hotel Axx)“ auf Bp. .13 in KG 86002 Berwang, Adresse: Berwang 10, 6622 Berwang ist die Stellungnahme des Bezirksfeuerwehrinspektors Konrad Müller erforderlich. In dieser Stellungnahme vom 09.05.2023 werden drei Feuerwehraufstellflächen rund um Berwang 10 gefordert.

Zwei dieser Aufstellflächen befindet sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und eine Aufstellfläche auf einem privaten Grundstück der Gemeinde Berwang (Gp. 21 in KG 86002 Berwang, Bereich Kirchplatz). Hierfür ist jedoch die ausdrückliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Der Gemeinderat Berwang stimmt der Verwendung eines Teils des Grundstückes Gp. 21 in KG 86002 Berwang als Feuerwehraufstellfläche zum Objekt Berwang 10, 6622 Berwang laut Stellungnahme des BFI Konrad Müller vom 09.05.2023 sowie laut Beilage zum Antrag vom 23.05.2023 – Übersichtsplan/Katasterauszug ausdrücklich zu.

Abstimmungsergebnis:

11 einstimmig dafür

Zu TOP 13) Festsetzung Kindergartengebühren, Preise für Mittagstisch.

Für den Kindergarten Berwang werden folgende Beiträge eingehoben:

Kindergartenbeitrag für alle für die Vormittagsbetreuung:	EUR 32,00 pro Monat und Kind (2 u. 3-jährige) EUR 26,50 pro Monat und Kind (ab 4 Jahre)
Kosten für Mittagstisch:	EUR 5,50 pro Mittagessen und Kind Kindergarten
Kosten für Nachmittagsbetreuung:	EUR 5,50 pro Nachmittag und Kind Kindergarten
Kosten für Mittagstisch:	EUR 6,50 pro Mittagessen und Kind Volksschule

Bgm. Bertold erklärt den aktuellen Stand zur geplanten Nachmittagsbetreuung samt Mittagstisch für Volksschulkinder in Berwang.

Demnach wurde bereits mit den zuständigen Lehrerinnen in Berwang über die Machbarkeit gesprochen, jedoch sind noch weitere Gespräche notwendig. Des Weiteren steht man in Kontakt mit der Bildungsdirektion Tirol und dem Amt der Tiroler Landesregierung zu diesem Thema. Ob und wie weit eine Nachmittagsbetreuung kostenpflichtig sein wird, muss noch abgeklärt werden.

Der Gemeinderat beschließt die Einhebung der Beträge für den Kindergarten Berwang wie angeführt ab 01.09.2023.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 14) Beschlussfassung über die Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung betreffend Weideablöse im Siedlungsgebiet Berwang – endgültige Fassung.

Von Rechtsanwältin Mag. Martina Jäger wurde eine Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung betreffend Weideablöse im Siedlungsgebiet Berwang erstellt und am 22.08.2022 an das Gemeindeamt Berwang übermittelt.

In der Gemeinderatsitzung vom 27.03.2023 unter Top 13) wurde die damalige Fassung der Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung bereits einmal behandelt. Einige textliche Inhalte waren damals noch abzuändern. Die korrigierte, endgültige Fassung wurde nunmehr am 24.05.2023 sowie nochmals am 19.06.2023 übermittelt und lautet wie folgt:

Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung

abgeschlossen zwischen der
1./ **Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang**
6622 Berwang
- als Buchberechtigte/Weideberechtigte –

und der
2./ **Gemeinde Berwang**
HNr. 82
6622 Berwang
- als Miteigentümerin –

sowie der
3./ **Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang**
HNr. 82
6622 Berwang
- als (Mit-)Eigentümerin –

wie folgt:

I.

1./

Die Gemeinde Berwang sowie die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang sind je zur Hälfte Miteigentümerinnen der Liegenschaften in EZ 355 KG 86002 Berwang.

Auf diesem Grundbuchskörper sind zu C-LNR 1 folgende Lasten, dies zu Gunsten der Buchberechtigten, der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang, eingetragen:

- 1 a Stand 1908 1390/2010
DIENSTBARKEIT der Weide auf Gst 203/3 203/5 203/6 477/22
für EZ 97
- b 2716/1994 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
63
- c 762/2008 Teilung Gst
- d 1371/2010 Teilung Gst
- 6 gelöscht

2./

Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang ist überdies Alleineigentümerin der Liegenschaften in EZ 102 KG 86002 Berwang.

Auf diesem Grundbuchskörper sind zu C-LNRN 1 und 4 folgende Lasten, dies zu Gunsten der Buchberechtigten, der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang, eingetragen:

- 1 a Stand 1908
DIENSTBARKEIT der Weide auf Gst 1186/1 1186/2 1186/3 für EZ
97
- 4 a Stand 1908
DIENSTBARKEIT der Weide auf Gst 477/1 477/2 477/3 477/4
477/5 477/6 477/7 477/8 477/9 477/10 477/11 477/12 477/13
477/14 480/1 481/1 481/2 483/1 483/2 483/3 484 487/1 487/2
487/3 487/4 1321 für EZ 97
- b 2716/1994 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
63

II.

1./

Die Miteigentümerinnen der Liegenschaften in **EZ 355 KG 86002 Berwang** beabsichtigen nunmehr gemäß Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Alexander Trefalt vom 08.06.2022 (GZ: 121775/GT) folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken lastenfrem abzuscheiden:

GST NR 477/22	(Trennstück 1	im Ausmaß von	1598 m ²
	Trennstück 4	im Ausmaß von	405 m ³
	Trennstück 5	im Ausmaß von	592 m ²
	Trennstück 6	im Ausmaß von	583 m ²
	Trennstück 7	im Ausmaß von	589 m ²
	Trennstück 8	im Ausmaß von	595 m ²
	Trennstück 9	im Ausmaß von	600 m ²
	Trennstück 10	im Ausmaß von	600 m ²
	Trennstück 11	im Ausmaß von	2669 m ²)

2./

Die Eigentümerin der Liegenschaften in **EZ 102 KG 86002 Berwang** beabsichtigt nunmehr gemäß Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Alexander Trefalt vom 08.06.2022 (GZ: 121775/GT) folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken lastenfrem abzuscheiden:

GST NR 477/3	(Trennstück 2	im Ausmaß von	754 m ²
	Trennstück 3	im Ausmaß von	261 m ²
	Trennstück 13	im Ausmaß von	150 m ²)
GST NR 477/6	(Trennstück 12	im Ausmaß von	195 m ²)

3./

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Reutte vom 2.8.2022 zu GZ: NGB 460/2022 TZ 1973/2022 sowie mit Beschluss des Bezirksgerichtes Reutte vom 2.8.2022 zu GZ: NGB 459/2022 TZ 1972/2022 wurde die Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang als Buchberechtigte aufgefordert, binnen 30 Tagen allenfalls Einspruch gegen die beabsichtigte lastenfreie Abschreibung der vorgenannten Grundstücke zu erheben, andernfalls deren Zustimmung angenommen und die lastenfreie Abschreibung bewilligt wird, sodass die Buchberechtigte ihre Rechte sogleich mit deren Abschreibung verliert.

Seitens der (Mit-)Eigentümerinnen ist geplant, die oben dargestellten lastenfrei abzuschreibenden Trennstücke als Baugrundstücke an förderungswürdige Gemeindebewohner zu verkaufen.

Zwischen den Vertragsteilen besteht seit Jahrzehnten eine Ablösevereinbarung, wonach die Weiderechte der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang für den Fall des Verkaufs der damit belasteten Grundstücke zum Gegenwert von 12,5% des jeweiligen Verkaufspreises abgelöst werden, dies war bereits in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts, als die Agrargemeinschaft Berwang reguliert wurde, gelebtes Recht. Überdies wurden diese Ablösemodalitäten dementsprechend vorausgesetzt, als der Ortsgemeinde Berwang das Eigentumsrecht bzw. das Miteigentumsrecht an den heute zur Diskussion stehenden Grundstücken zugestanden wurde.

Diese Ablösevereinbarung war dementsprechend auch Teil der im Regulierungsverfahren getroffenen Parteienübereinkommen, sodass diese als rechtswirksam zu Stande gekommen anzusehen ist.

Einvernehmlich wird daher zwischen den Vertragsteilen festgehalten, dass diese Ablösevereinbarung weiterhin ihre uneingeschränkte Gültigkeit hat und auch hinkünftig für den Fall des Verkaufs von mit Weiderechten der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang belasteten Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Berwang und/oder der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang, diese Weiderechte zum Gegenwert von 12,5% des Verkaufspreises der jeweiligen Grundstücke von der Gemeinde Berwang und/oder der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang gegenüber der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang abgelöst werden.

Überdies wird festgehalten, dass der Inhalt dieser Vereinbarung auch für die Rechtsnachfolger der jeweiligen Vertragsteile gilt.

4./

Ausgehend davon haben die Miteigentümerinnen der Liegenschaften in EZ 355 KG 86002 Berwang sowie die Eigentümerin der Liegenschaften in EZ 102 KG 86002 Berwang für den Verkauf der nunmehr zu Punkt **II. 1./** und **2./** dargestellten Trennstücke an förderungswürdige Gemeindebewohner, an die Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang einen Ablösebetrag von 12,5 % des jeweiligen Verkaufspreises zu bezahlen.

Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für die Trennstücke **1, 2** und **12**, welche kostenlos von der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang freizustellen sind.

III.

Zur rechtlichen Absicherung unterwerfen sich die Gemeinde Berwang sowie die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang als Miteigentümerinnen der Liegenschaften in EZ 355 KG 86002 Berwang sowie die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang als Alleineigentümerin der Liegenschaften in EZ 102 KG 86002 Berwang nachstehender

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:

1./

Die Gemeinde Berwang sowie die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang als Miteigentümerinnen der Liegenschaften in EZ 355 KG 86002 Berwang verpflichten sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich zur ungeteilten Hand der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang als Weideberechtigte (siehe C-LNR 1) für den Fall des Verkaufs der Trennstücke 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 (GST NR 477/22) gemäß Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Alexander Trefalt vom 08.06.2022 (GZ 121775/GT) binnen 2 Monaten ab rechtskräftiger grundbücherlicher Durchführung des jeweiligen Kaufgeschäftes einen Ablösebetrag von 12,5% des jeweiligen Kaufpreises, welcher durch Vorlage des jeweiligen beglaubigt unterfertigten Kaufvertrages gegenüber der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang innert derselben Frist nachzuweisen ist, zu bezahlen.

Für den Fall der Übertragung der vorgenannten Trennstücke an Dritte aus jedem anderen erdenklichen Rechtsgrund respektive Titel (z.B. Tausch, Schenkung, etc) wird der Ablösebetrag von 12,5 % von dem zum Zeitpunkt der Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung geltenden geförderten Verkaufspreises aufgewertet zum Tag der tatsächlichen Übergabe berechnet, und ist dieser Betrag gleichfalls binnen zwei Monaten ab rechtskräftiger grundbücherlicher Durchführung des jeweiligen Vertrages an die Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang zu bezahlen.

2./

Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang als Alleineigentümerin der Liegenschaften in EZ 102 KG 86002 Berwang verpflichtet sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang als Weideberechtigte (gemäß C-LNR 4) für den Fall des Verkaufs der Trennstücke 3 und 13 (GST NR 477/3) gemäß Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Alexander Trefalt vom 08.06.2022 (GZ 121775/GT) binnen 2 Monaten ab rechtskräftiger grundbücherlicher Durchführung des Kaufgeschäftes einen Ablösebetrag von 12,5% des jeweiligen Kaufpreises, welcher durch Vorlage des jeweiligen beglaubigt unterfertigten Kaufvertrages gegenüber der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang innert derselben Frist nachzuweisen ist, zu bezahlen.

Für den Fall der Übertragung der vorgenannten Trennstücke an Dritte aus jedem an-deren erdenklichen Rechtsgrund respektive Titel (zB. Tausch, Schenkung, etc) wird der Ablösebetrag von 12,5 % von dem zum Zeitpunkt der Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung geltenden geförderten Verkaufspreises aufgewertet zum Tag der tatsächlichen Übergabe berechnet, und ist dieser Betrag gleichfalls binnen zwei Monaten ab rechtskräftiger grundbücherlicher Durchführung des jeweiligen Vertrages an die Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang zu bezahlen.

3./

Für den Fall, dass diese Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung von allen Vertragsteilen unterfertigt wird und die Unterfertigung von den zur Willensbildung befugten Organen beschlussmäßig genehmigt wird, wird die Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang die zwischenzeitlich am 29.08.2022 beim Bezirksgericht Reutte erhobenen Einsprüche (GZen: NGB 459/2022 TZ 1972/2022; NGB 460/2022 TZ 1973/2022) gegen die lastenfreie Abschreibung – sofern möglich – zurückziehen, sollte dies nicht möglich sein, die erforderlichen Freilassungserklärungen in beglaubigter Form unterfertigen.

Der Gemeinderat Berwang stimmt gleichermaßen für die Gemeinde Berwang als auch für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang der vorgelegten Vereinbarung samt Verpflichtungserklärung (endgültige Fassung) betreffend Weideablöse im Siedlungsgebiet Berwang zu und beschließt diese daher.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 15) Gemeinde Berwang und Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang: Bauvorhaben von Peter Lackner auf Gp. 477/42 – Zustimmungserklärung zur Bebauung vor Grundbuchsbeschluss – Einfriedung/Gartenmauer.

Die Gemeinde Berwang sowie die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang sind derzeit noch grundbücherliche Eigentümerinnen (je ½ Eigentümerin) der künftigen Gp. 477/42 aus Gp. 477/22 in KG 86002 Berwang und erteilen hiermit Frau Andrea Lackner und Herrn Peter Lackner, beide wohnhaft in A-6622 Berwang, Berwang 154, die Zustimmung zur Bebauung des Grundstücks gemäß § 29 Abs. 2 lit. a) TBO 2022 für das geplante Bauvorhaben „Neubau einer Einfriedung/Gartenmauer“ laut Bauakt 131/15-2023 der Gemeinde Berwang.

Frau Andrea Lackner und Herrn Peter Lackner haben von der Gemeinde Berwang sowie der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang auf Grundlage der Gemeinderatsbeschlüsse vom 07.12.2021 unter TOP 8) sowie vom 30.06.2022 unter TOP 6) das künftige Grundstück Gp. 477/42 gekauft. Hierfür liegt bereits ein von allen Seiten unterzeichneter Kaufvertrag vor. Bis zur grundbücherlichen Durchführung ist jedoch eine Zustimmung durch die Gemeinde Berwang sowie die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang als Eigentümerinnen erforderlich, damit das Bauverfahren abgewickelt werden kann.

Der Gemeinderat Berwang beschließt gleichermaßen für die Gemeinde Berwang als auch für die Gemeindegutsagargemeinschaft Berwang die Zustimmung wie angeführt zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 16) Anfragen, Anträge und Allfälliges.

- Es werden verschiedene Themen angesprochen:
 - Bürgermeister Dietmar Berkold bedankt sich bei Bürgermeister-Stellvertreter Robert Hörbst für dessen Vertretungstätigkeiten für die Gemeinde Berwang. Bgm. Berkold war aus gesundheitlichen Gründen verhindert.
 - Postbus Linienverkehr – Besprechung Wendepunkt in Rinnen beim Hotel Thaneller aufgrund der Baustelle in Rinnen.
 - Mietzinserhöhungen für die Wohnungsmieter in der Wohnanlage von TIGEWOSI.
 - Organisation eines Bustransfers durch Tiroler Zugspitz Arena, Ortstelle Berwang zum Bergfeuer in Ehrwald und Lermoos.
 - Austausch einiger schadhafter Hundekotstationen in Berwang.
 - Berwangersee – Einsetzen und Betrieb der Plasmaanlage zur Minderung der Algen- und Wasserpflanzenbildung.
 - WC-Anlage für Kirchplatz/Dorfplatz.
 - Fragen zum Privatweg „Gassle“ in Rinnen - Interessenweg.
 - Rund um das Objekt (ehemalig) „Bergfeuer“ liegt unansehnlicher Müll und Baustellenreste herum. Die neuen Besitzer sollen durch die Gemeinde schriftlich aufgefordert werden, ihr Grundstück aufräumen zu lassen.
 - Termin zur Begehung und Besichtigung über den Zustand der Kaminstube – Dienstag, der 27.06.2023 um 16:00 Uhr mit Treffpunkt vor Ort. Eingeladen zum Termin sind sämtliche Mitglieder des Gemeinderates Berwang.
 - Bericht zur Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG durch Florian Singer:
 - Projekt Almerlebnis
 - Mountainbike-Trail
 - Escape-Trails
 - Übernahme Schlepplift Rinnerlift
 - Pistenbeschneigung bezüglich Rastkopplift und Rinnerlift
 - Skilift Obere Karbahn – Bauabschnitt 2
 - etc.

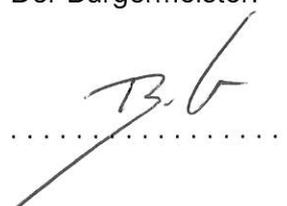
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind bedankt sich Bgm. Berkold bei den anwesenden Gemeinderäten wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

Die Gemeindevorstände:



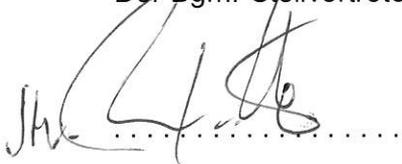
.....

Der Bürgermeister:



.....

Der Bgm.-Stellvertreter:



.....

Der Schriftführer:



.....

